

# STATUTEN

**Schützenverein Aurion Defense**



**beschlossen am 01.08.2025**

# STATUTEN

## des Vereins „Schützenverein Aurion Defense“


### § 1 Name, Gebiet und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Schützenverein Aurion Defense“ (Kurzform: SVAD).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 3492 Etsdorf/Kamp (Grafenegg) und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (4) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich in allen geschlechtlichen Formen

### § 2 Zweck

- (1) Sein Zweck ist die Ausübung und Förderung des Schießsports als Breitensport für alle Altersgruppen insbesondere der Jugendarbeit. Er richtet sich an alle Schießsportausübenden wie Sportschützen, Hobbyschützen, Jungjäger, Jäger, Berufswaffenträger und alle anderen Legalwaffenbesitzer.
- (2) Sein Zweck ist die Förderung des sportlichen Leistungsgedankes sowie Werte, Disziplin und Konzentration zu vermitteln.
- (3) Sein Zweck ist die Pflege des traditionellen Schützenbrauchtums.
- (4) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- (5) Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§34 bis 47 der Bundesabgabenordnung-BAO). Allfällige nicht im Sinne der §§34ff BAO begünstigten Zwecke völlig untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.
- (6) Der Verein ist überkonfessionell und unabhängig, des Weiteren überparteilich und keiner politischen Organisation oder Richtung zugewandt.

### § 3 Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks




Der Vereinszweck wird durch folgende in (3.1) und (3.2) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht:

(3.1) Die ideellen Mittel sind:

- (1) Organisation und Durchführung von schießsportlichen Übungen und Veranstaltungen im Inland und Ausland
- (2) Betreuung und Unterricht einer Jugendgilde
- (3) Beschaffung der erforderlichen Sportgeräte und Anlage fachspezifischer Unterlagen
- (4) Organisation und Durchführung von Vorträgen, Schulungen, Seminaren, Workshops, Kursen, Trainingsmöglichkeiten, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, Informationsveranstaltungen, Versammlungen, Messen, Informationsständen, sowie Gelegenheits- und Flohmärkte
- (5) Teilnahme und Unterstützung von Veranstaltungen des Schießsportes (zB nationalen und internationalen Wettkämpfen) und von anderen Veranstaltungen zum Themengebiet legaler Waffenbesitz
- (6) Einrichtung einer Website und/oder sonstiger elektronischer Medien als öffentliches Kommunikationsmittel für die Ausübung des Schießsports
- (7) Herausgabe von Publikationen im Zusammenhang mit dem Schießsport
- (8) Unterstützung unserer Mitglieder und Partner
- (9) Zusammenarbeit mit Personen, Behörden, Organisationen, Institutionen und Interessensvertretungen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der SVAD verfolgen bzw. die Vereinsziele des SVAD unterstützen
- (10) Errichtung und Betrieb von eigenen Schießplätzen und Veranstaltungszentren
- (11) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens
- (12) Erwerb, Erstellung sowie Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Gegenstände
- (13) Betrieb einer Kantine

(3.2) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- (1) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- (2) Reinerträge aus Sport- und Vereinsveranstaltungen wie Vorträgen, Schulungen, Seminaren, Workshops, Kursen, Trainingsmöglichkeiten, Aus- und

- 
- Fortbildungsveranstaltungen, Informationsveranstaltungen, Versammlungen, Messen, Informationsständen sowie Gelegenheits- und Flohmärkte
- (3) Spenden, Sponsorengelder, Werbeeinnahmen, Schenkungen, öffentliche Zuschüsse, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
  - (4) Subventionen und Förderungen
  - (5) Auflage und Vertrieb von Publikationen, Medaillen, Auszeichnungen, Leistungsabzeichen und Werbeartikeln
  - (6) Erträge aus dem Betrieb von eigenen Schießplätzen und Veranstaltungszentren
  - (7) Erträge aus dem Betrieb von Kantinen
  - (8) Vermögensverwaltung (zB Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, etc)
  - (9) Bildung von Rücklagen

#### § 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in dienstführende, ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder, Probemitglieder und Jugendgilde.

- (1) Dienstführende Mitglieder bilden das Präsidium und leiten den Verein, sie beteiligen sich voll an der Vereinsarbeit.  
Dienstführende Mitglieder haben Stimmrecht und Sitz bei Vereinsversammlungen.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind (natürliche oder juristische) Personen, welche die Ziele des SVAD fördern und nach ihrer Probemitgliedschaft den Verein unterstützen wollen. Sie beteiligen sich an der Vereinstätigkeit entweder (a) mit oder (b) ohne Arbeitsbereitschaft.  
Ordentliche Mitglieder haben Sitz- aber kein Stimmrecht.
  - (a) Ordentliche Mitglieder mit Arbeitsbereitschaft - das sind jene Personen, die nach ihrer Probemitgliedschaft als ordentliche Mitglieder in den Verein aufgenommen worden sind und ihren Willen bekundet haben, für den Verein Arbeitseinsätze in Ausmaß von 36 Stunden pro Jahr zu erbringen.
  - (b) Ordentliche Mitglieder ohne Arbeitsbereitschaft - das sind jene Personen, die nach ihrer Probemitgliedschaft als ordentliche Mitglieder in den Verein aufgenommen worden sind, ihren Willen bekundet haben, den Verein das Unterlassen ihrer Arbeitseinsätze über einen höheren Mitgliedsbeitrag abzugelten.
- (3) Außerordentliche (unterstützende) Mitglieder sind (natürliche oder juristische) Personen die den Schießsport zwar nicht ausüben, aber die Vereinstätigkeit neben der Leistung

ihres Mitgliedsbeitrages zusätzlich durch finanzielle und oder materielle Beiträge fördern.

Außerordentliche Mitglieder haben Sitz- aber kein Stimmrecht.


- (4) Ehrenmitglieder - das sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Ehrenmitgliedern kann zusätzlich noch der Titel „Ehrenrat“ (kurz „ER“) verliehen werden.  
Ehrenmitglieder haben Sitz- aber kein Stimmrecht.
- (5) Probemmitglied - das sind jene Personen, die zur Ausübung des Schießsports die erforderliche geistige, körperliche und moralische Eignung haben und als Probemmitglied in den Verein aufgenommen worden sind.  
Probemmitglieder haben Sitz- aber kein Stimmrecht.
- (6) Mitglieder der Jugendgilde - das sind jene Personen, die zur Ausübung des Schießsports die erforderliche geistige, körperliche und moralische Eignung haben, das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und als Mitglieder der Jugendgilde in den Verein aufgenommen worden sind. Mitglieder der Jugendgilde können mit dem 21. Lebensjahr einen Antrag auf Umwandlung der Mitgliedschaft zu einem ordentlichen Mitglied gem §4 (2) oder außerordentlichen Mitglied §4 (3) stellen.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Alle ordentlichen Mitglieder müssen als Aufnahmevoraussetzungen die zur Ausübung des Schießsports erforderliche geistige, körperliche und moralische Eignung haben.

Über die Aufnahme entscheidet auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung des Aufnahmewerbers, die von mindestens einem ordentlichen Mitglied unterstützt sein muss, der Vorstand in geheimer Abstimmung. Die Aufnahmewerber werden zunächst provisorisch als Probemmitglied auf ein Jahr aufgenommen. Innerhalb dieses Jahres kann die Probemmitgliedschaft jederzeit ohne Angabe von Gründen aufgelöst werden. Nach einem Jahr wird die Aufnahme in die ordentliche Mitgliedschaft vom Vorstand in einer geheimen Abstimmung beschlossen. Die endgültige Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Durch die Abgabe seiner Beitrittserklärung bzw. die Annahme seiner Ernennung zum Ehrenmitglied unterwirft sich jedes Mitglied des Vereines den Statuten, sowie der Schieß- und Hausordnung.

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, welche die Voraussetzungen erfüllen, die Ziele des SVAD unterstützen wollen, sowie juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft muss beim Präsidium, in dem dafür vorgesehenen Formular, schriftlich beantragt werden.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium. Eine Mitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

- 
- (4) Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Generalversammlung.
  - (5) Die Aufnahme als Mitglied wird dem Beitrittswerber bekanntgegeben.
  - (6) Für die Mitglieder der Jugendgilde gelten erweiterte Regeln beim Standbesuch, welche in der Schieß- und Hausordnung in der jeweils aktuellsten Fassung festgehalten sind.

## § 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod (Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen).
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt des Mitgliedes. Der Austritt kann zum Ende des Rechnungsjahres erfolgen und muss dem Präsidium mindestens vier Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der nachweislichen Aufgabe maßgeblich. Der Austritt kann nur durch eingeschriebene Postsendung mit eigenhändiger Unterschrift an das Präsidium erfolgen.  
Alle den Verein gehörenden Gegenstände, Unterlagen und der Mitgliedsausweis sind nachweislich abzugeben, der Austritt ist erst nach Rückgabe rechtskräftig.
- (3) Ein frühzeitiger Austritt ist jederzeit zulässig, enthebt jedoch nicht von der Pflicht zur Beitragsleistung für das laufende Vereinsjahr oder der Bezahlung von noch eventuellen Außenständen.
- (4) Das Präsidium kann ein Mitglied ausschließen (Streichung)
  - (a) Bei groben Verstößen gegen eine den Mitgliedern gemäß § 7 obliegenden Pflichten
  - (b) Wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als vier Monate mit der Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren oder sonstiger Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Mahnungen dienen gleichzeitig als Gelegenheit zur Stellungnahme des betroffenen Mitglieds. Gegen offene Forderungen des Vereins ist eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Mitglieds unzulässig. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt
  - (c) Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Offene Forderungen des Vereins gegen das gestrichene Mitglied werden durch die Streichung nicht berührt. Die Streichung kann durch Zahlung der ausständigen Beträge binnen einer Woche wieder rückgängig gemacht werden
  - (d) Bei groben Verstößen gegen die bei der Ausübung des Schießsports zu beachtenden Vorschriften oder Sorgfalt zur Hintanhaltung einer Gefährdung oder Beschädigung eines Menschen oder einer Sache

- (e) Vorsätzliche oder mutwillige Beschädigung vom Eigentum des Vereins oder anderer Mitglieder oder Gäste derselben
  - (f) Grober Verstöße gegen den Zweck oder gegen das Interesse des Vereins, welche sein Ansehen schädigen
  - (g) Grob unehrenhaften oder unredlichen oder gegen die Gebote der Kameradschaft oder des Anstandes verstoßenden Verhaltens. Insbesondere wegen strafrechtlicher Verstöße gegen waffenrechtliche Vorschriften
  - (h) Vereinsschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und dem Mitglied nachhaltig erschüttert
  - (i) bei wiederholten Verletzungen der Schieß- und Hausordnung trotz schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand
  - (j) Das betroffene (auszuschließende) Mitglied hat jederzeit die Möglichkeit sich beim Präsidium, zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Präsidiums wird dem Mitglied schriftlich begründet
  - (k) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht §18 offen
  - (l) Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die im obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitglieds
- (5) Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft kann aus dem in diesem Paragraphen genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Präsidiums beschlossen werden.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

### (7.1) Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Schieß- und Hausordnung sowie der sonstigen hierfür bestehenden, vom Verein getroffenen Verfügungen und unter strenger Beachtung aller gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zu benützen.
- (2) Das Teilnahmerecht an der Generalversammlung steht jedem Mitglied zu. Das Stimmrecht steht nur den „Dienstführenden Mitgliedern“, welche natürliche Personen sind zu, wobei jedes dienstführende Mitglied eine Stimme hat. Ebenso steht das aktive und passive Wahlrecht für das Präsidium nur den dienstführenden Mitgliedern, welche natürliche Personen sind zu.


- (3) Die Mitglieder dürfen die Abzeichen und die Vereinskleidung tragen.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht seinen ordentlichen Mitgliedschaftsstatus auf Wunsch schriftlich zu ändern.
- (5) Die Art der Mitgliedschaft wird auf dem Mitgliedsausweis vermerkt.

(7.2) Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- (1) Die Interessen und das Ansehen des Vereins und des Schießsports nach allen Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleidet.
- (2) Die Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge sind pünktlich und in der beschlossenen Höhe zu bezahlen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (4) Bei Veranstaltungen des Vereins können die teilnehmenden Mitglieder zur Zahlung einer Teilnahmegebühr verpflichtet werden.
- (5) Die Vereinsstatuten, die Schieß- und Hausordnung sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Alle Mitglieder haften dem Verein gegenüber für alle Schäden, welche durch ihr schuldhaftes Verhalten am Vereinseigentum entstanden ist.
- (6) Allfällige Arbeitsleistungen für den Verein, welche die Generalversammlung beschließt, pünktlich und ordnungsgemäß zu erbringen oder in der beschlossenen Weise abzulösen.
- (7) Mitglieder, welche mit fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand sind, ohne dass ihnen diese Verbindlichkeit gestundet wurde, dürfen die im Abs. (7.1) festgelegten Rechte nicht ausüben, bis sie ihre Verpflichtungen erfüllt haben.
- (8) Alle groben Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten mit anderen Mitgliedern des Vereins sind dem Präsidium zu melden, damit dieses eine Schlichtung erwirken oder eine Problemlösung erarbeiten kann.
- (9) Ordentliche Mitglieder mit Arbeitsbereitschaft leisten diese im Rahmen der Arbeitseinsätze, die durch den Vorstand bekannt gegeben werden, ab. Bei Nichterfüllung der vorgegebenen 36 Stunden wird das Präsidium über eine Ersatzleistung abstimmen.
- (10) Ordentliche Mitglieder ohne Arbeitsbereitschaft leisten ihren Beitrag zu den Arbeitseinsätzen in Form von höheren Jahresmitgliedsbeiträgen ab.
- (11) Probemitglieder dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes Gäste in den Verein mitnehmen.

## § 8 Vereinsorgane


(8.1) Vereinsorgane sind:

- 
- (1) die Generalversammlung (kurz „GV“ = die Mitgliederversammlung)
  - (2) das Präsidium
  - (3) die Rechnungsprüfer (kurz „RP“)
  - (4) das Schiedsgericht (kurz „SGR“)

(8.2) Sämtliche Vereinsfunktionäre üben ihre Vereinstätigkeit ehrenamtlich aus, Aufwand- und Kostenersatz kann durch das Präsidium genehmigt werden.

## § 9 Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und findet alle 5 Jahre statt.  
Die Generalversammlung kann auch online über entsprechende technische Anbieter abgehalten werden.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen 6 Wochen statt auf:
  - (a) Beschluss des Präsidiums
  - (b) schriftlichen Antrag von mindestens 10 Prozent der Vereinsmitglieder
  - (c) Verlangen der Rechnungsprüfer
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen hat unter Angabe der Tagesordnung die Anberaumung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium.
- (4) Anträge zur Generalversammlung müssen mindestens vier Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Präsidium schriftlich mittels E-Mail oder Post einlangen.
- (5) Ist das Präsidium nicht handlungsfähig oder nimmt seine Aufgabe zur Einberufung der Generalversammlung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Generalversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen.
- (6) Bei Beschlüssen über Angelegenheiten in ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen muss die Angelegenheit in der Tagesordnung stehen.
- (7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.
- (8) Stimmberechtigt sind nur die dienstführenden Mitglieder.
- (9) Jedes dienstführende Mitglied hat eine Stimme.
- (10) Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes dienstführendes Mitglied im Wege einer schriftlichen und handsignierten Bevollmächtigung ist zulässig.

- 
- (11) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Zum Beschluss über die Auflösung des Vereines oder die Änderung der Statuten müssen jedoch mindestens drei Viertel der dienstführenden Mitglieder vertreten sein.
  - (12) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
  - (13) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident. Bei dessen Verhinderung führt den Vorsitz:
    - (a) der Generalsekretär und Oberschützenmeister
    - (b) der Generalsekretär-Stellvertreter und 1. Schützenmeister
    - (c) das an Jahren älteste anwesende Präsidiumsmitglied

## **§ 10 Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Beschlussfassung über den Voranschlag
- (2) die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses des Kassiers unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- (3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Präsidiums und der Rechnungsprüfer
- (4) Entlastung des Präsidiums
- (5) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- (6) Genehmigung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge
- (7) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- (8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- (9) Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterfertigen und im Archiv des Vereines aufzubewahren ist.

## **§ 11 Das Präsidium**

- (1) Das Präsidium ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinne des §5 Abs. 3 Vereinsgesetz und besteht aus vier Personen. Das Präsidium besteht aus einem Präsident, dem Generalsekretär, dem Generalsekretär Stellvertreter sowie einem Kassier.
- (2) Das Präsidium wird von der Generalversammlung für 5 Jahre bestellt. Präsidiumsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar.
- (3) Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes kooptiert das Präsidium ein Vereinsmitglied als neues Mitglied des Präsidiums, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (4) Jede Funktion im Präsidium ist persönlich auszuüben.
- (5) Das Präsidium ist zuständig für:
  - a) Angelegenheiten, die diesem allenfalls durch eine Geschäftsordnung zugewiesen werden.
  - b) das Präsidium kann in besonderen Fällen für bestimmte Aufgaben Fachreferenten mit beratender Funktion bestellen.
- (6) Das Präsidium berät und fasst seine Beschlüsse in den Präsidialsitzungen die bei Bedarf vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Generalsekretär einzuberufen sind. Ein Präsidiumsbeschluss bedarf einer Mehrheit.
- (7) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen und der Präsident anwesend sind.
- (8) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten
- (9) Die Funktion eines Präsidiumsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Rücktritt, Enthebung oder Verlust der Vereinsmitgliedschaft.
- (10) Die gewählten Funktionäre können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Präsidium, im Falle des Rücktritts des gesamten Präsidiums an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

## § 12 Aufgaben des Präsidiums

Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Die Erstellung des Jahresvoranschlags sowie die Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung)

- (2) Vorbereitung einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung
- (3) Einberufung einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (5) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- (6) Führung einer Mitgliederliste
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
- (8) Erlassung der Haus- und Schießordnung sowie deren Ergänzung oder Änderung
- (9) Festsetzung von Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträgen und Beiträgen aller Art
- (10) Die Disziplinierung von Mitgliedern
- (11) Besorgungen aller sonstigen Angelegenheiten des Vereins, welche nach diesen Statuten nicht ausdrücklich der Erledigung durch die Generalversammlung vorbehalten sind.
- (12) Das Präsidium kann für bestimmte Aufgaben Beiräte und/oder Referenten bestimmen, die den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme beigezogen werden können. Diese sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich und berichtspflichtig.

### **§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein nach innen und außen, insbesondere gegenüber Behörden und dritten Personen. Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Präsidium.

Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Aufgabenbereich der Generalversammlung oder des Präsidiums fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.  
Er vertritt den Kassier in dessen Verhinderungsfall.

- (2) Dem Generalsekretär und Oberschützenmeister obliegen alle Angelegenheiten der Ausübung und Förderung des Schießsportes. Insbesondere die Leitung und Durchführung der schießsportlichen Übungen und Veranstaltungen des Vereins, die hierzu erforderliche Unterrichtung und Beaufsichtigung und Betreuung der Mitglieder und der Jugendgilde. Er ist für die Einhaltung der Hausordnung, Sicherheit am Schießstand und Schießplatz verantwortlich.  
Er vertritt den Präsidenten in dessen Verhinderungsfall.
- (3) Dem Generalsekretär Stellvertreter und Schützenmeister obliegt die Funktion des Schießplatz-, Haus- und Zeugwartes sowie die Betreuung aller dem Vereinszweck dienenden Anlagen. Er ist für die Einhaltung der gesetzlichen Auflagen und Vorschriften, für sämtliche dem Vereinszweck dienenden Anlagen und Betriebsmittel

sowie Gerätschaften, verantwortlich.

Er vertritt den Generalsekretär und Oberschützenmeister in dessen Verhinderungsfall.

- (4) Der Kassier hat die finanziellen Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und das Vermögen des Vereins zu verwalten und die zur Überprüfung der Vermögensgebarung und des Vermögenstandes des Vereins notwendigen Bücher zu führen und die Belege geordnet aufzubewahren. Er ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

## § 14 Zeichnung

- (1) Allgemeine Zeichnungsberechtigung:  
Zeichnungsberechtigt ist der Präsident gemeinsam mit dem Generalsekretär oder dem Kassier. Der Präsident wird bei Verhinderung durch den Generalsekretär vertreten. Sollte auch dieser verhindert sein und besteht Gefahr im Verzug ist auch der Generalsekretär-Stellvertreter (mit dem Kassier) zeichnungsberechtigt.
- (2) Finanzielle Zeichnungsberechtigung:  
In finanziellen Angelegenheiten ist der Kassier alleine zeichnungsberechtigt.

## § 15 Rechnungsprüfer


- (1) Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen. Sie werden von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab der Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw des Jahresabschlusses zu prüfen.

## § 16 Disziplinierung von Mitgliedern

Verstöße der im § 7 genannten Art, welche nicht so schwerwiegend sind, dass sie den Ausschluss des schuldigen Mitgliedes geboten erscheinen lassen, können vom Vorstand mit Disziplinierung desselben geahndet werden.

Disziplinarstrafen sind:

Die Verwarnung, der Verweis und das auf die Höchstdauer eines Jahres beschränkte zeitliche Verbot, die Einrichtungen des Vereines zu benützen und an dessen



Veranstaltungen teilzunehmen. Die Disziplinierung ist dem Betroffenen schriftlich und begründet mitzuteilen, dem dagegen das Recht der Berufung an die nächste Generalversammlung und auf Gehör in derselben zusteht. Die Berufung ist schriftlich binnen 30 Tagen beim Präsidium einzubringen, sie hat keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 17 Schieß- und Hausordnung**

Der Vorstand beschließt eine Schieß- und Hausordnung, in der die Benützung der Anlagen und Einrichtungen sowie der Geräte des Vereins geregelt wird.

Insbesondere behält sich das Präsidium das Recht vor, jederzeit die Verlässlichkeit der die Vereinseinrichtungen benützenden Personen zu überprüfen und diese gegebenenfalls vom Schießbetrieb auszuschließen.


Mit Beitritt im Verein in welcher Mitgliedsform auch immer unterwirft sich das Mitglied dieser Schieß- und Hausordnung.

## **§ 18 Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung bzw. Entscheidung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach §§ 577 ff ZPO.
- (2) Die Kompetenz des Schiedsgerichts besteht in der Entscheidung der genannten Streitigkeiten.
- (3) Das Schiedsgericht besteht aus je einem von den beiden Streitparteien namhaft gemachten Schiedsrichter und einem Vorsitzenden, der von den zwei Schiedsrichtern mit Genehmigung des Präsidiums bestellt wird. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (4) Das Schiedsgericht fasst seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 19 Freiwillige Auflösung des Vereins**


- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält, und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, beschlossen werden.

- 
- (2) Die Generalversammlung hat sofern Vereinsvermögen vorhanden ist über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
  - (3) Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke im Sinne der §§34 ff. Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.
  - (4) Der letzte Vereinsvorstand (Präsidium) hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

## § 20 Schadenshaftung

Der SVAD haftet nicht für Schäden, die durch ein Mitglied des Vereines oder eines externen Trainers bei Ausführungen von eigenen Handlungen gegenüber Dritten entstehen.

Beschlossen bei der Generalversammlung am 30.07.2025



Der Präsident

Karl Kandra

Der Generalsekretär und Oberhützenmeister:

Viktor Reznov